

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
ROQUETTE FRERES
(Stand 2019)**

Sofern vom Verkäufer in Schriftform nicht anders angegeben, gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle Verkäufe des Verkäufers an einen Kunden.

1. DEFINITIONEN

„**CMR**“ steht für die internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen;

„**Vertrauliche Informationen**“ steht für alle Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Bestellung zur Verfügung stellt oder zur Kenntnis bringt und die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Angelegenheiten, Preise, Zahlungsbedingungen, Produkte, Verwendungs- oder Herstellungsprozesse, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Personal, Kunden, Kaufinteressenten und Verkäufer der jeweiligen Partei beziehen, und zwar unabhängig von einer Kennzeichnung als „vertrauliche Informationen“ durch diese Partei, sowie alle Informationen, die daraus abgeleitet wurden, jedoch ausschließlich derjenigen Informationen, (i) die ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei unabhängig in Erfahrung gebracht wurden, (ii) die von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung veröffentlicht wurden oder (iii) die sich bereits vor dem Empfang dieser Informationen und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befinden;

„**Kunde**“ ist das Unternehmen, das ein Produkt vom Verkäufer kauft;

„**Partei**“ ist entweder der Verkäufer oder der Kunde;

„**Parteien**“ sind Verkäufer und Kunde gemeinsam;

„**Produkt**“ ist das vom Verkäufer verkaufte Produkt;

„**Auftrag**“ ist der vom Kunden erteilte Lieferauftrag, um das Produkt vom Verkäufer zu kaufen;

„**Verkäufer**“ steht für Roquette Frères, einer nach französischem Recht bestehenden Gesellschaft mit Sitz in 1 rue de la Haute Loge, Lestrem (62136), FRANK-REICH.

2. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) enthalten zusammen mit anderen evtl. vorhandenen Geschäftsbedingungen, denen Kunde und Verkäufer schriftlich zugestimmt haben („Lieferbedingungen“), die gesamte und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien und werden im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet. Bei einem Konflikt zwischen den Bedingungen und den Lieferbedingungen haben die Lieferbedingungen Vorrang. Alle in vorherigen oder späteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen genannten Lieferbedingungen, darunter uneingeschränkt auch Allgemeine Geschäftsbedingungen in einem Auftrag, die von denen des Vertrags abweichen oder zusätzlich gelten, werden abgelehnt, sind für den Verkäufer nicht verbindlich und der Verkäufer widerspricht diesen hiermit. Ergänzungen, Änderungen oder Einschränkungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, um gültig zu sein, sind von jeweils einem bevollmächtigten Vertreter der Parteien zu unterzeichnen und müssen speziell auf den Vertrag verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die hierin genannten Bedingungen kennt. Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge, und zwar unabhängig davon, ob darin auf sie verwiesen wird.

3. AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

3.1. Die Aufträge werden entsprechend der vereinbarten Vorlaufzeit erteilt (einschließlich der Vorlaufzeiten für Produktion und Transport), andernfalls der Verkäufer dem Kunden die Vorlaufzeit auf Anfrage mitteilt.

3.2. Für Auftragsbearbeitungen per elektronischen Datenaustausch (EDI): die Aufträge werden automatisch vom Verkäufer bearbeitet. Im Falle von entweder der Auftragsinkompatibilität oder der Auftragsablehnung - aus welchem Grund auch immer - wird der Verkäufer den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

3.3. Aufträge, die nicht per EDI erteilt werden, sind erst nach dem Versand einer schriftlichen und unterzeichneten Auftragsbestätigung durch den Verkäufer als endgültig zu betrachten.

3.4. Der Verkauf bezieht sich ausschließlich auf das im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung beschriebene Produkt. Liegen keine anders lautenden, gegenseitig vereinbarten schriftlichen Lieferbedingungen vor, gilt die Lieferung von Produkten im Rahmen eines einzelnen Auftrags als separater Vertrag zwischen den Parteien.

4. STORNIERUNG VON AUFTRÄGEN

4.1. Der Kunde darf diesen Auftrag weniger als zehn (10) Tage vor dem Versand weder stornieren noch ändern oder aussetzen, sofern der Verkäufer dem nicht schriftlich zugestimmt hat. Nach dem Versand der Produkte ist eine Stornierung nicht mehr zulässig.

5. MENGE, ZEITPLANUNG UND LIEFERDATUM

5.1. Sofern in den schriftlichen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen, sind die in den Lieferbedingungen angegebenen Mengen für beide Parteien unverbindlich.

5.2. In den Lieferbedingungen sind eine rollierende Vorausplanung sowie ein saisonaler Effekt vorzusehen, der einen potenziellen Einfluss auf die Geschäfte des Kunden und danach auf die Regelmäßigkeit seiner Aufträge während der Laufzeit des Vertrags haben könnte. Diese Planungen werden monatlich aktualisiert und zwar dreißig (30) Tage vor Beginn des nächsten Monats.

5.3. Wenn der Kunde keine rollierende Vorausplanung bereitstellt, wird die in den Lieferbedingungen vereinbarte Menge bestellt oder in nahezu gleichen Mengen während der Vertragslaufzeit abgerufen. Die Vorausplanungen sind für die Parteien unverbindlich. Zur Klarstellung: sofern in den Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, haftet der Verkäufer nicht für eine Nichtverfügbarkeit von Produkten. Ein Hinweis auf die Fähigkeit des Verkäufers, die angegebene Menge herzustellen, gilt nicht als Verpflichtung zur Lieferung dieser Mengen.

5.4. Für jeden Auftrag werden die Lieferzeiten so genau wie möglich angegeben, hängen jedoch von den Beschaffungs-, Produktions- und Lagermöglichkeiten des Verkäufers ab, und auch dann, selbst wenn die Lieferzeiten vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden, kann der Verkäufer für irgendwelche Verzögerungen nicht haftbar gemacht werden.

6. LIEFERUNG, TRANSPORT UND INSPEKTION

6.1. Sofern in den Lieferbedingungen nicht anders angegeben ist, werden die Produkte CIP/CIF Bestimmungshafen (INCOTERMS ICC 2010) geliefert.

6.2. Das Eigentumsrecht am Produkt geht bei Lieferung an den Kunden über.

6.3. Das Verlustrisiko geht auf der Basis der anwendbaren INCOTERMS unabhängig davon auf den Kunden über, ob der Verkäufer noch das Eigentumsrecht am Produkt besitzt.

6.4. Das Produkt wird nach dem Verpackungsdatenblatt oder einer anderen, vom Verkäufer unterzeichneten Spezifikation in einer Art und Weise für den Versand so ausreichend verpackt, dass die Unversehrtheit des Produkts gesichert bleibt. Für die Einhaltung lokaler Vorschriften zur Verpackung wird keine Gewähr übernommen, sofern nicht die spezifischen Anforderungen der lokalen Vorschriften vom Kunden genau angegeben und gefordert und vom Verkäufer ausdrücklich akzeptiert wurden.

6.5. Wenn der Kunde für den Transport nach den anwendbaren INCOTERMS zuständig ist, gilt Folgendes: 6.5.1. Der Kunde stellt sicher, dass seine Transportunternehmen alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und alle auf EFISC oder gleichwertigen Standards beruhenden Anforderungen in vollem Umfang erfüllen.

6.5.2. Wenn mit dem Versand eine Befreiung von der Mehrwertsteuer einhergeht, muss der Kunde in einer für den Verkäufer akzeptablen Weise auf jeden Fall die Gegebenheit des Versands oder Transports von Waren außerhalb des Staatsgebiets gemäß BOI-TVA-CHAMP-30-20-10-2012 0912 und Art. 74, Anhang III C.G.I. [französisches Steuergesetzbuch] rechtfertigen. Dementsprechend versieht der Kunde den Verkäufer auf dessen erste Anfrage hin mit allen erforderlichen und nützlichen Informationen, anhand derer festgestellt werden kann, dass die Waren für das Verlassen des nationalen Territoriums bestimmt sind, legt alle Liefernachweise vor und tritt das Recht zum Versand der Waren nicht an Dritte im nationalen Territorium ab; andernfalls unterliegt die Warenlieferung durch den Verkäufer der im Inland geltenden MwSt.

6.5.3. Der Kunde bestätigt den Status des AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F) des Verkäufers, das vom Zoll erteilt wurde. Der Status AEO F erkennt die Sicherheit der internationalen Lieferkette des Verkäufers an. Daher stimmt der Kunde zu, diese Sicherheit durch Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, die in den AEO-Richtlinien beschrieben sind, zu gewährleisten (https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-security/authorised-economic-operator-aeo/aeo-legislation-management-instruments_en#guidelines) und ferner zu gewährleisten, dass seine Transportunternehmen, die in seinem Namen handeln, auch darüber informiert sind, dass sie die Sicherheit der Lieferkette nach diesen Richtlinien einhalten müssen.

6.6. Der Kunde entlädt Tankwagen umgehend nach Lieferung. Ansprüche wegen fehlender Produkte und/oder Transportschäden sind im CMR- oder einem sonstigen Transportdokument zu erfassen, welches vom Kunden bei Empfang des Produkts unterzeichnet wird. Dem Verkäufer sind umgehend Bilder vom Transportschaden zu senden. Sofern in den entsprechenden INCOTERMS nicht anders vorgesehen, haftet der Verkäufer in keinem Fall für die Auswahl eines kaufmännisch verantwortlichen Transportunternehmens, für irgendwelche nach Lieferung entstehenden Schäden oder Verluste oder für Handlungen des Transportunternehmens.

6.7. Bei Lieferung und vor Nutzung hat der Kunde alle Produkte sorgfältig zu prüfen. Abgesehen von fehlenden Produkten und/oder Transportschäden müssen alle sichtbaren Mängel oder Mängel, die bei der Inspektion festgestellt werden, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Feststellung und in jedem Fall vor der Nutzung des Produkts

- gemeldet werden. Das Fehlen einer Benachrichtigung gilt als unwiderrufliche Annahme des Produkts durch den Käufer und der Verkäufer haftet nicht für sichtbare Mängel oder Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung hätten festgestellt werden können. Der Benachrichtigung ist ein Bild des sichtbaren Mangels beizufügen.
- 6.8. Wenn der Kunde innerhalb von sechs (6) Monaten ab der Nutzung des Produkts, jedoch in keinem Fall nach Ablauf der Haltbarkeit und/oder des Verfallsdatums dieses Produkts einen versteckten Mangel feststellt, meldet der Kunde dies dem Verkäufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Feststellung in schriftlicher Form.
- 6.9. Bei Fehlen einer Benachrichtigung nach den Ziffern 6.7. und 6.8 hat der Kunde keinen Anspruch auf irgend-einen Rechtsbehelf nach Ziffer 7 oder den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.10. Wenn ein Mangel am Produkt festgestellt wird, für den der Verkäufer wie in diesen Bedingungen vorgese-hen verantwortlich ist, wird der Kunde die Produkte nach dieser Feststellung weder verkaufen noch nutzen oder mischen. Wenn der Kunde einen Mangel feststellt, ste-hen dem Kunden ausschließlich die in Ziffer 7 oder vom Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet (unter Beachtung der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen) sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, dass bei Lieferung der Produkte in ihrer ursprünglichen Verpackung diese in jeder Hinsicht den Standard-Spezifikationen des Verkäufers für die Produkte entsprechen, und zwar unabhängig von allen Hinweisen auf die Kundenspezifikationen im Auftrag. Jegliche Beschreibungen, Erläuterungen oder Informati-onen, die in Veröffentlichungen oder Werbung des Ver-käufers enthalten sind, werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben und publiziert, eine ungefähre Vorstellung von den darin beschriebenen Produkten und/oder Dienstleistungen zu vermitteln, und sie sind weder Bestandteil eines Vertrags noch gelten sie als Zusicherung hinsichtlich der Genauigkeit dieser Angele-geheiten.
- 7.2. Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm oder in seinem Namen in Verbindung mit dem Produkt ausge-führten Dienstleistungen mit der in diesem Vertrag vorge-sehen erforderlichen Sorgfalt und den entsprechen-den Fachkenntnissen ausgeführt wurden oder werden.
- 7.3. Bei Massenanlieferung besteht nach dem Entladen des Produkts durch den Kunden keine Gewährleistung.
- 7.4. Nach Ablauf der Haltbarkeit und/oder des Verfalls-datums bzw. nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach der Verwendung des Produkts, und zwar je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung für versteckte oder nicht versteck-te Mängel an den Produkten.
- 7.5. Wenn der Verkäufer nach Eingang einer schriftli-chen Mitteilung über die angebliche Nichteinhaltung des Vertrags feststellt, dass das Produkt die oben genannte Gewährleistung nicht erfüllt hat, kann der Kunde auf Kosten des Verkäufers und nach dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung das Produkt an einen vom Verkäufer bezeichneten Standort liefern, wobei der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Produkte entwe-der austauscht oder dem Kunden eine Gutschrift in Höhe des für die Produkte gezahlten Preises ausstellt. Dieser Ersatz oder diese Erstattung gilt nicht für Produk-te, die falsch oder missbräuchlich verwendet wurden oder aufgrund eines Unfalls, falscher Handhabung oder während des Transports beschädigt oder außerhalb des Standortes des Verkäufers geändert wurden. Die Haftung des Verkäufers und der ausschließliche Rechtsbe-helf des Kunden für Produkte im Rahmen der Gewähr-leistung, eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus sonstigem Grund ist ausdrücklich auf die obigen Ausführungen beschränkt und übersteigt in keinem Fall den ursprüng-lich für die Produkte in Rechnung gestellten Preis. Wie hierin bestimmt und bei Ablauf der oben genannten Frist endet die gesamte Haftung. Eine Erstattung oder ein Ersatz hängt davon ab, ob die ursprünglichen Produkte an den Verkäufer zurückgegeben oder vom Kunden nach Weisung des Verkäufers vernichtet werden, wobei die Vernichtung vom Kunden nachzuweisen ist. Der Verkäufer hat das Recht, Stichproben von Produkten, bei denen der Kunde Qualitätsbeanstandungen hat, zu verlangen, zu testen und den Ort zu inspizieren, an dem der Kunde diese Produkte lagert.
- 7.6. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung von Gewährleistungen nach Ziffer 7, wenn: 7.6.1. der Kunde nach der Mängelanzeige das Produkt weiter nutzt oder 7.6.2. der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Kunde die Anweisungen des Verkäufers nicht befolgt hat, einschließlich und nicht beschränkt auf alle Anwei-sungen in Verbindung mit dem Transport, der Lagerung, der Handhabung und Nutzung der Produkte oder, soweit es keine gibt, den üblichen Handelsgewohnheiten.
- 7.7. DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINERLEI WEITERE GEWÄHRLEISTUNG IRGENDWELCHER ART FÜR DIE PRODUKTE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, WEDER GESETZLICH NOCH ANDERWEITIG, UND ZWAR EINSCHLIESS-LICH UND OHNE BESCHRÄNKUNG AUF DIE GE-SETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER MARKT-GÄNGEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DER AUS DER NUTZUNG DER PRODUKTE ABGELEITE-TEN ERGEBNISSE. DER KUNDE ÜBERNIMMT SÄMT-LICHE RISIKEN UND DIE HAFTUNG (I) FÜR FOLGEN, DIE SICH DURCH DIE NUTZUNG DER IM RAHMEN DIESES VERTRAGS GEKAUFTEN WAREN ERGE-BEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE IM GELIEFER-TEN ZUSTAND ODER IN KOMBINATION MIT ANDE-REN PRODUKTEN GENUTZT WERDEN, (II) FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG FÜR DIE NUTZUNG IN ANDEREN PRODUKTEN ODER IN KOMBINATION MIT DIESEN, (III) FÜR DEN WAHRHEITSGEHALT UND DIE GENAUIGKEIT VON MARKETING UND WERBUNG DES KUNDEN FÜR EINES SEINER PRO-DUKTE, IN DIE DAS PRODUKT DES VERKÄUFERS EINGEFÜGT WIRD, (IV) FÜR DEN ERHALT VON ZULASSUNGEN DER REGIERUNG IM BEREICH GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT ODER SONSTIGEN ZULASSUNGEN ZUR NUTZUNG UND (V) FÜR IRGENDWELCHE VERLUSTE ODER SCHÄ-DEN INFOLGE DER DURCH DEN KUNDEN AUSGE-FÜHRTEN HANDHABUNG, NUTZUNG ODER MISS-BRÄUCLICHEN NUTZUNG DES HIERNACH GE-KAUFTEN PRODUKTS.

8. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Die Produkte werden entweder zu dem in den Lie-ferbedingungen genannten Preis in Rechnung gestellt oder - wenn keine Lieferbedingungen vorhanden sind - nach dem letzten Angebot des Verkäufers, das zum Zeitpunkt des Auftrags gültig ist. Der Produktpreis wird in der in den Lieferbedingungen genannten Währung angegeben.
- 8.2. Ungeachtet hierin enthaltener gegenteiliger Ausfüh-rungen setzen sich die Parteien im Falle von unvorher-sehbaren wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Ereignissen, einschließlich aber nicht eingeschränkt auf unvorhergesehene Probleme, die sich beispielsweise auf den Preis oder die Verfügbarkeit von Rohstoffen und/oder des Produkts auswirken und insgesamt oder im Umfang dieser Änderungen nicht berücksichtigt worden sind, und sofern diese Vorfälle die wirtschaftli-che Basis des Vertrags beeinträchtigen, nach besten Kräften dafür ein, die Erfüllung des Vertrags und/oder des Auftrags fortzusetzen, indem sie nach Treu und Glauben alternative Vertragsklauseln aushandeln, um das Verhältnis nach Treu und Glauben fortzusetzen, das bei Unterzeichnung des Vertrags herrschte, so dass dieser jetzt und in Zukunft ohne unverhältnismäßigen Nachteil für eine der betroffenen Parteien ausgeführt werden kann. Der Verkäufer kann den Vertrag oder den Auftrag ohne Entschädigung kündigen, wenn die geän-derte wirtschaftliche Situation oder die geänderten ge-setzlichen Vorschriften den Verkäufer erheblich benach-teiligen und wenn diese Schwierigkeiten nicht durch eine Erhöhung der Produktpreise gelöst werden können.
- 8.3. Sofern in den Lieferbedingungen nicht anders vor-gesehen, erfolgt die Zahlung NETTO innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Rechnung durch den Verkäu-fer.
- 8.4. Für ausstehende Beträge, die nicht bis zur Fälligkeit gezahlt werden, werden zusätzlich zu einem Pauschal-betrag von 40 EUR (ohne MwSt.) für Eintreibungskosten soweit nach geltendem Recht erstattungsfähig ab dem Tag nach dem in der Rechnung angegebenen Fällig-keitsdatum Zinsen in Höhe von zwölf (12) Prozent p.a. oder in der maximal gesetzlich vorgesehenen Höhe pro Verspätungstag erhoben. Zusätzlich zu allen Rechtsbe-helfen, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, kann der Verkäufer die Erfüllung des Vertrags und/oder des Auftrags bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen, ohne dass er dem Kunden eine Entschädigung zu zah-len hat.
- 8.5. Wenn sich die finanzielle Verantwortung oder Posi-tion des Kunden zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung verschlechtert oder nach Meinung des Ver-käufers unbefriedigend ist oder wenn der Kunde die bisher nach den Verkaufsbedingungen gelieferten Pro-dukte nicht bezahlt hat, kann der Verkäufer den noch nicht gelieferten Teil des Auftrags/Vertrags stornieren oder eine Barzahlung oder eine ausreichende Sicherheit verlangen oder die Kreditbedingungen ändern oder sperren, bevor weitere Herstellung, Versendung oder Lieferung erfolgt.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die im Rahmen dieser Ziffer unverändert be-stehen bleiben, stehen die Parteien nicht für die Erfül-lung der Verpflichtungen laut Vertrag und/oder Auftrag in der Verantwortung, wenn es zu Ereignissen höherer Gewalt kommt, einschließlich und ohne Beschränkung auf Feuer, Überschwemmung, Tornado, Erdbeben, Krieg, Aufstand, Unruhe, Streik, Aussperrung, Bummel-streik, Epidemie, Quarantänebeschränkung, Verzöge-rung beim Transport, Arbeitskräftemangel oder -streiks, Material- oder Fertigungseinrichtungsmangel, Unfälle, Boykott, Embargo oder irgendeine sonstige Maßnah-me oder Regelung einer Regierung oder einer Regie-rungsbehörde oder sonstige Eventualitäten, die nicht im Einflussbereich der Partei liegen. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei muss die andere Partei hier-über innerhalb einer angemessenen Zeit nach Bekannt-werden dieses Vorfalles in Kenntnis setzen.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1. Sofern zwischen den Parteien in einem Geheim-haltungsabkommen nicht anders schriftlich vereinbart, verwenden die Parteien die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei oder veröffentlichen diese ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrags und/oder des Auftrags und sie geben weder Pressemit-teilungen heraus noch machen sie eine öffentliche An-kündigung im Hinblick auf den Vertrag und/oder den Auftrag, dessen Gegenstand oder Bedingungen, sofern dies nicht vom Gesetz oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde verlangt wird, vorausgesetzt, dass die andere Partei zuvor schriftlich benachrichtigt wird und die vertraulichen Informationen abgesehen von dieser speziellen Offenlegung weiterhin den hierin auf-geführten Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungs-beschränkungen unterliegen.
- 10.2. Die Parteien sorgen dafür, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Vertragspartner, denen die vertraulichen Informationen zur Kenntnis gebracht werden, auf die Vertraulichkeitsverpflichtung hingewiesen werden und zugestimmt haben, sich daran zu halten.
- 10.3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 10 gelten so lange, bis die vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit frei zugänglich werden.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1. Ausdrückliche oder stillschweigende Lizenzen im Rahmen von Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum werden weder vom Verkäufer an den Kunden noch vom Kunden an den Verkäufer erteilt. Der Verkäufer hat dem Kunden weder in der Vergangenheit noch im Rahmen dieses Vertrags eine Lizenz oder das Recht auf Nutzung eines Logos, Warenzeichens oder von sonstigem geistigem Eigentum des Verkäufers oder von Dritten erteilt oder verschafft.

11.2. Zur Klarstellung: alle Rechte an geistigem Eigentum in Verbindung mit den Produkten sind und bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum des Verkäufers (oder seiner Lizenzgeber). Der Kunde erwirbt aufgrund dieses Vertrags oder eines im Rahmen dieses Vertrags erteilten Auftrags keinerlei Rechte an geistigem Eigentum in Verbindung mit den Produkten.

12. ENTSCHÄDIGUNG UND HAFTUNGSBE-SCHRÄNKUNG

12.1. Jede Partei hält die jeweils andere Partei schadlos von und gegen jedwede Ansprüche, Forderungen, Verfahren und Klageansprüchen, die sich aus der Nicht-einhaltung der Partei von anwendbaren Gesetzen, fahrlässigem Verhalten oder dem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags und/oder Auftrags oder in Einhaltung irgendeiner Verpflichtung des Vertrags und/oder Auftrags ergeben. Diese Ziffer 12 gilt auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags und/oder Auftrags.

12.2. DER VERKÄUFER, SEINE LIZENZGEBER, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IHRE JE-WEILIGEN MITARBEITER, FÜHRUNGSKRÄFTE ODER DIREKTOREN SIND UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTBAR FÜR DIREKTE VERLUSTE, DIE ÜBER DIE HIERIN ANGEGEBENE HAFTUNGSGRENZE HINAUSGEHEN, FÜR ENTGANGENEN GEWINN, FÜR VERLUST VON GESCHÄFTEN ODER ENTSTANDENE KOSTEN, ZAHLUNGEN ODER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN AN DRITTE ODER FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UND NICHT BESCHRÄNKT AUF FOLGESCHÄDEN, KONKRETE SCHÄDEN, STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHA-DENSERSATZ ODER ERSATZ FÜR NEBENSCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VORHER-SEHBAR WAREN ODER NICHT, UND ZWAR IM ZUSAMMENHANG MIT ANSPRÜCHEN DES KUNDEN ODER DESSEN KUNDEN, DIE DURCH VERLETZUNG ODER NICHTERFÜLLUNG DER AUSDRÜCKLICHEN ODER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG, EINER VERTRAGSVERLETZUNG, FEHLERHAFTEN ANGABEN, FAHRLÄSSIGEM VERHALTEN, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG AUS UNERLAUBTER HANDLUNG ODER IN SONSTIGER WEISE ENTSTANDEN SIND. IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS, SEINER LIZENZGEBER UND VERBUNDENEN PERSONEN IM RAHMEN EINER KLAGE ODER EINES VERFAHRENS DEN GESAMTWERT DES VERTRAGS BZW. EINE MILLION EURO (1.000.000,00 EUR) PRO EREIGNIS UND PRO DAUER EINES JAHRES, JE NACHDEM WELCHER BETRAG DER GERINGERE IST. DIESE ZIFFER GILT NUR DANN NICHT, WENN UND SOFERN DAS GELTENDE RECHT TROTZ DER VORHERGEHENDEN AUSSCHLÜSSE UND BESCHRÄNKUNGEN EINE HAFTUNG VERLANGT.

13. KÜNDIGUNG

13.1. Jede Partei kann den Vertrag und/oder Auftrag zu einem beliebigen Zeitpunkt kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) die andere Partei stellt ihren Betrieb ein, meldet Insolvenz an, hat einen Insolvenzverwalter für sich bestellen lassen, überträgt die Vermögenswerte zugunsten ihrer Gläubiger oder nimmt in anderer Weise Vorteile irgendeines Insolvenzrechts in Anspruch; (ii) die andere Partei unterlässt die Rückgängigmachung der Verletzung eines Vertrags und/oder Auftrags innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung, dies zu tun.

14. GELTENDES RECHT UND STREITIGKEITEN

14.1. Vertrag und/oder jedweder Auftrag unterliegen französischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Verkauf von Waren (1980) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2. Für Streitigkeiten oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Ausführung des Auftrags, die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, gilt Paris, Frankreich als ausschließlicher Gerichtsstand.

15. ETHIK UND COMPLIANCE

15.1. Jede Partei sichert für sich und ihre Partner, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Bevollmächtigten, Direktoren und Führungskräfte zu, weder eine Zahlung noch eine Geldüberweisung mit dem Zweck oder dem Effekt einer Korruption, öffentlichen oder gewerblichen Bestechung noch ein Verhalten, das als Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption (ABC), wie das französische Loi Sapin II, der UK Bribery Act, USA Foreign Corrupt Practices Act oder ähnlicher Vorschriften betrachtet werden könnte, zu bewirken, und wird keinerlei Erpressung, Bestechung, Geldwäsche, unlauteren Wettbewerb oder gewerbliche Tätigkeit oder irgendeine unerlaubte oder unrechtmäßige Handlung ausführen, um ein Geschäft zu tätigen oder sonstige Vergünstigungen zu erhalten.

15.2. Jede Partei sichert die Umsetzung und Einhaltung der Standards zu, die in ihrem Verhaltenskodex aufgeführt sind, welcher der jeweils anderen Partei ausgehändigt wurde.

15.3. Jede Partei sichert für sich selbst und ihre Partner, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Bevollmächtigten, Direktoren und Führungskräfte zu, dass ihre Tätigkeit in Verbindung mit diesem Vertrag ab dessen Inkrafttreten keine geltenden ABC-Vorschriften verletzt und dass sie keine formelle Benachrichtigung über eventuelle Ermittlungen wegen der Verletzung geltender ABC-Bestimmungen erhalten hat.

15.4. Die Parteien sind verpflichtet, mit zuverlässigen Partnern, die nicht auf einer von der Regierung veröffentlichten Beschränkungs- oder Verbotsliste stehen, zusammenzuarbeiten.

15.5. Jede Partei hat das Recht, die jeweils andere Partei mit Hilfe und gesichert durch eine unabhängige dritte Partei zu prüfen.

15.6. Wenn eine Partei die gesetzlichen Vorschriften nicht einhält oder eine Partei diese Ziffer verletzt oder dem Verdacht einer Verletzung dieser Ziffer unterliegt, hat die andere Partei das Recht, nach eigenem Ermessen:

- (i) von der anderen Partei die Umsetzung entsprechender Richtlinien und Handlungsabläufe innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verlangen oder
- (ii) den Vertrag ohne Bestehen weiterer vertraglicher Verpflichtungen auszusetzen und/oder zu kündigen.

16. ALLGEMEINES

16.1. Das Verhältnis der Parteien entspricht dem von unabhängigen Vertragspartnern, die auf üblicher Geschäftsbasis miteinander verkehren. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, werden die Parteien durch den Vertrag und/oder Auftrag weder zu Partnern, Beteiligten an einem Joint Venture oder Miteigentümern, noch wird irgendeine Partei dadurch zu einem Handelsvertreter, Mitarbeiter oder Repräsentanten der anderen Partei oder berechtigt irgendeine Partei, für die andere Partei zu handeln, diese zu verpflichten oder in sonstiger Weise eine Verpflichtung für die andere Partei zu schaffen oder zu übernehmen.

16.2. Der Vertrag und/oder Auftrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Gesellschaften und Rechtsnachfolger verbindlich und kommt diesen zugute. Der Kunde darf den Vertrag und/oder Auftrag oder seine Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abtreten oder übertragen, wobei der Verkäufer die Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigern darf.

16.3. Wenn eine Partei eine Bestimmung oder ein Recht aus dem Vertrag und/oder aus dem Auftrag nicht durchsetzt, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung oder auf dieses Recht und hat in keinem Fall Einfluss auf das Recht der Partei, diese Bestimmung oder dieses Recht zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

16.4. Die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechtes aus dem Vertrag und/oder dem Auftrag hat keinen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen und Rechte.

16.5. Die Bestimmungen dieses Vertrags und/oder Auftrags, die entweder ausdrücklich über den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags hinaus gültig sind oder die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontexts auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags gelten sollen, bleiben ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

16.6. Der Vertrag wird ausschließlich zugunsten der Vertragsparteien abgeschlossen und keine Bestimmung dieses Vertrags kann dahingehend ausgelegt werden, dass Dritten irgendein Rechtsmittel, Anspruch, Haftungsanspruch, Klageanspruch oder sonstiges Recht oder Verpflichtung über ein und ohne Vertragshinweis bereits Bestehendes hinaus entsteht.

16.7. Außer den Parteien, ihren Rechtsnachfolgern und erlaubten Abtretungsempfängern hat keine Partei das Recht auf Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags.

16.8. Sollten die englische und die deutsche Fassung der Unterlagen voneinander abweichen, so hat die englische Fassung Vorrang.